REACH-CLP-Biozid Helpdesk, Postfach 17 02 02, D-44061 Dortmund

eine Einrichtung der

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
D - 44149 Dortmund
www.baua.de

Kontakt: Dr. Claus Haas
Telefon: 0231 9071 2541
Fax: 0231 9071 2679

reach-clp-biozid@baua.bund.de
www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

WirtschaftsVereinigung Metalle
Frau Dorothea Steiger
Wallstr. 58/59
10179 Berlin

Ihr Schreiben vom 21.11.2016

AZ: 5.0-720 34/01/2015.0217
Dortmund, den 18.1.2017

Sehr geehrte Frau Steiger,

die Q&A ID1195 ist eine Folge von Diskussionen auf EU-Ebene, zuletzt auch auf CARACAL-Ebene. Ob dieser Auffassung in Deutschland gefolgt wird muss letztendlich von den zuständigen Überwachungsbehörden entschieden werden.

In der von der ECHA veröffentlichten Q&A wird die Herstellung von zwei Elektrodentypen („Søderberg electrodes“, „pre-baked electrodes“) genauer beleuchtet. In diesen beiden Fällen wird unter den in der Q&A genannten Bedingungen die Produktion der Elektrodenmaterialien als Herstellungsprozess, der in mehreren Schritten abläuft oder ablaufen kann, betrachtet. Als Ausgangsmaterialien werden u.a. „Anthracene oil (AO)“ und „Coal tar pitch, high temperature (CTPHT)“ verwendet:

a. *Mixing of the raw materials (so called filler grains usually petroleum coke or calcinated coke + CTPHT and/or AO)*
b. *Shaping (to give the electrode the final shape which is required to fit it into the housing of the electrolytic cell)*
c. *Baking*

:helpdesk
reach-clp-biozid

Der eigentlichen chemischen Umsetzung „Baking“ können also mehrere Verarbeitungsschritte vorangehen, worauf in der FAQ auch explizit hingewiesen wird:

> *In the current case, if all stages a, b and c are an integrated part of the coke manufacturing process installations, the use of AO and CTPHT may be considered the use as an intermediate.*

Wenn die Produktion der von Ihnen angesprochenen grünen Anoden diesen Bedingungen gehorcht, sind die Ausgangsstoffe AO und CTPHT als Zwischenprodukte anzusehen. Der von Ihnen angesprochene Transport nach der Definition in Artikel 3 Nr.15 der REACH-Verordnung verbietet nicht grundsätzlich die Einordnung eines Stoffes als Zwischenprodukt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claus Haas

Diese Information ist eine Interpretation der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und / oder (EG) Nr. 1272/2008 und / oder (EU) Nr. 528/2012 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basiert auf fundierten Kenntnissen des Chemikalienrechts. Die Information stellt die nationale Auffassung dar, die sich nach Abstimmung auf europäischer Ebene ändern kann. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet ausdrücklich nicht statt.
Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen
Die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung des Textes, auch in elektronischer Form, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des deutschen Helpdesks.